



Veröffentlichungsblatt

der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

14 / 2017

Vom 25. Oktober 2017

Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Oktober 2017
Seite 662 ff
2. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translation-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 09. Dezember 2016
Seite 668
3. Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre vom 16. Oktober 2016
Seite 669 ff
4. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2017/2018 vom 20. Oktober 2017
Seite 694 f
5. Promotionsordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. Oktober 2017
Seite 696 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Grundordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 05. Oktober 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nr. 1 und § 74 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 22-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18.12.2015 und am 22.04.2016 mit Zustimmung des Hochschulrates die folgende Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014, in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 01. Juni 2016 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.09.2017 – Az.: 15507 Tgb-Nr.: 1646/16 – genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014, in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 01. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender **§ 3a** eingefügt:

„Verwaltung des Körperschaftsvermögens“

Körperschaftsvermögen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann gebildet werden aus hierfür zur Verfügung gestellten Zuwendungen und dem Überschuss der Stiftung des Mainzer Universitätsfonds. Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch das Körperschaftsvermögen.

2. In **Teil 2** wird nach § 6 folgender **§ 6a** eingefügt:

„Der Hochschulrat tagt in der Regel hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen in Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie in Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitglieds ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten.“

3. In **Teil 6** wird nach § 14 folgender **§ 14a** eingefügt:

„Sonderbestimmungen für die Hochschule für Musik“

Abweichend von § 14 gilt:

(1) Die Hochschule für Musik gliedert sich nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Hochschule für Musik zur Sicherstellung und Durchführung der Forschung, der Lehre und des Studiums in die nachfolgend aufgeführten Abteilungen, die sich an den Studienfächern bzw. den Studiengängen der Hochschule ausrichten:

- Blas- und Schlaginstrumente

- Chor- und Orchesterdirigieren
- Gesang
- Jazz und Populäre Musik
- Kirchenmusik / Orgel
- Klangkunst / Komposition/Neue Musik/Neue Medien
- Klavier
- Musiktheorie
- Schulmusik / Musikpädagogik
- Streichinstrumente

- (2) *Die Abteilungen werden jeweils von einer oder einem von der Rektorin oder dem Rektor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bestellten Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter geleitet. Die Bestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Einvernehmens der Präsidentin oder des Präsidenten.*
- (3) *Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter werden für eine Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist nach Maßgabe der Abs. 2 zulässig.*
- (4) *Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind Vorgesetzte der der Abteilung auf Beschluss des Rates oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen von Berufungsvereinbarungen zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die Aufgaben für die gesamte Hochschule für Musik wahrnehmen; hier ist die Rektorin oder der Rektor Vorgesetzte oder Vorgesetzter.*

4. Die Fußnote 3 zu § 14 Abs. 4 wird gestrichen.

5 In § 17 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Im Fall des § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG wird unter dem Aspekt der Qualitätssicherung die Antragstellung des Fachbereichsrats an den Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle aus dem Etat des jeweiligen Fachbereichs geknüpft; im Fall des § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HochSchG entsprechend an den Nachweis einer entsprechenden Vollzeitprofessur“.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

**§ 19 Regelung des universitätsinternen Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor**

(1) *Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag der Fachbereiche, der beiden künstlerischen Hochschulen und der beiden Fakultäten des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie¹ und aufgrund einer Stellungnahme des Senates gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG*

- *Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden bei entsprechender Bewährung in Forschung und Lehre,*

¹ Im Folgenden sind unter der Begrifflichkeit „Fachbereiche“ auch immer die beiden künstlerischen Hochschulen sowie die beiden Fakultäten des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie zu verstehen.

- *Habilitierten aufgrund mindestens 5-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre,*
- *anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen (§ 49 HochSchG) aufgrund mindestens 10-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre nach Abschluss der Promotion und*
- *herausragenden Künstlerinnen und Künstlern aufgrund mindestens 5-jähriger Lehrtätigkeit*

die Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor verleihen, wenn sie weiterhin in einem Umfang von mindestens durchschnittlich zwei SWS pro Semester an der Universität lehren.

Ob und inwieweit eine Tätigkeit an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auf die Bewährungszeit angerechnet wird, entscheidet der zuständige Fachbereich.

Bei Anträgen der künstlerischen Hochschulen ist zu unterscheiden, ob die vorzuschlagende Person ihre Bewährungszeit primär im künstlerischen Bereich oder in an den künstlerischen Hochschulen angesiedelten Fächern mit Promotionsrecht erbracht hat. Im ersten Fall gilt als Bewährungszeit eine mindestens 5-jährige Lehrtätigkeit als herausragende Künstlerin oder als herausragender Künstler; Im zweiten Fall ist die 10-jährige Bewährungszeit nach Abschluss der Promotion maßgeblich.

- (2) *Das Antragsverfahren auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann frühestens nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 definierten Bewährungsfristen eingeleitet werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an ausscheidende Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. In diesen Fällen können die Fachbereiche das Antragsverfahren so rechtzeitig einleiten, dass die Aushändigung der Urkunde mit Ablauf der Juniorprofessur erfolgen kann.*

Soll eine Person für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor vorgeschlagen werden, bildet der zuständige Fachbereichsrat nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen einen die Beschlussfassung des Fachbereichs vorbereitenden Ausschuss, dem mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

Dieser erarbeitet unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien einen ausführlich begründeten Entscheidungsvorschlag für den Fachbereich:

- ***Eigenständigkeit in Forschung und Lehre***, die bspw. durch eigenständige, sehr gute Lehre, Drittmittelwerbungen und eigenständige Publikationen nachzuweisen ist,
- ***Qualität und Anzahl der Publikationen***. Hierbei sind das Alter und der akademische Werdegang der vorzuschlagenden Person, die Fächerkultur sowie Familienzeiten in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- ***Würdigung der Lehrkompetenz*** unter Einbezug von Lehrevaluationen,
- ***Eigenständige Betreuung von Abschlussarbeiten***
- ***Weitere Aspekte je nach Sachlage***, wie z. B. Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung oder in wissenschaftlichen Gremien.

- **mindestens zwei auswärtige Gutachten** zur Frage der Bewährung in Forschung und Lehre, in denen explizit auch zur Berufbarkeit der vorzuschlagenden Person Stellung genommen werden muss. Gutachten aus vorangegangenen Promotions- oder Habilitationsverfahren der vorzuschlagenden Person sind nicht statthaft.
- Bei Ernennung an **künstlerischen Hochschulen** ist ein Nachweis der **herausragenden künstlerischen Leistungen** zu erbringen

Den Fachbereichen bleibt es unbenommen in Ergänzung dieser Kriterien weitere fachbereichsspezifische Kriterien in einem Grundsatzbeschluss zu normieren.

- (3) Nach Abschluss der Beratungen legt der Ausschuss dem Fachbereichsrat eine Empfehlung zur Entscheidung vor.
Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung entsprechend.

Dem Antrag des Fachbereichsrates sind folgende Unterlagen beizufügen.

- Publikationsverzeichnis
- Wissenschaftlicher oder künstlerischer Werdegang
- Darstellung der Aktivitäten in der Lehre
- Ausführliche Begründung der Bewährung in Forschung und Lehre während der Bewährungszeit gemäß Abs. 1 Satz 1
- Würdigung der Lehrkompetenz
- Lehrevaluationen
- Übersicht über die selbständige Betreuung von Abschlussarbeiten
- auswärtige Gutachten nach Maßgabe des Abs.2 Satz 3

- (4) Der Senat nimmt, erforderlichenfalls nach erneuter Beschlussfassung im Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung, zu dem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung *außerplanmäßige Professorin* oder *außerplanmäßiger Professor* Stellung.“

7. **§ 36 –Zentrum für Wissenstransfer** wird gestrichen.
8. **Teil 10 nach § 46** – Kooperierende Einrichtungen wird redaktionell geändert in „Teil 11 – Kooperierende Einrichtungen“

9. In **§ 48 Abs. 2** wird nach Satz 2 folgender Satz 3 aufgenommen:

„Ein solcher Antrag ist nur von Vereinen statthaft, die die Zweckbestimmung nach Maßgabe des Abs. 1 verbindlich in ihrer Satzung festgeschrieben haben und durch ihre Tätigkeit konkret und zuvorderst dieser Zweckbestimmung dienen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Zusicherung des Vereins beizufügen, dass durch die Führung der Bezeichnung „Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ im Vereinsnamen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz keine zusätzlichen Pflichten erwachsen.“

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

10. **Teil 11 nach § 49** wird redaktionell geändert in

„Teil 12 – Schlussbestimmungen“

11. **Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 01 – Ordnung für die Wahlen der Organe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz** wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für diejenigen Mitglieder der Hochschule, die in einem mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführten gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer Leitungsposition an der außeruniversitären Forschungseinrichtung betraut werden. Diese sind wahlberechtigt und wählbar nach Maßgabe des zugrundeliegenden Kooperationsvertrages.²

Mit Fußnote hierzu:

Davon unberührt steht den im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens berufenen Direktorinnen oder Direktoren des Instituts für Molekulare Biologie das aktive und passive Wahlrecht zu.“

12. In **§ 30 Abs. 3 der Anlage 01** wird die Verweisung „§ 35 Nr. 2“ durch die Verweisung „36 Nr. 2“ ersetzt.

13. **Anlage 03 zu § 15 Satz 1** – Zentrale Einrichtungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhält folgende Fassung:

- „ - Collegium musicum*
 - Gutenberg Forschungskolleg*
 - Gutenberg Lehrkolleg*
 - Gutenberg Nachwuchskolleg*
 - Internationales Studien- und Sprachenkolleg*
 - Studium Generale*
 - Universitätsbibliothek*
 - Zentrum für Audiovisuelle Produktion*
 - Zentrum für Datenverarbeitung*
 - Zentrum für Lehrerbildung*
 - Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung*
 - Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung“*
-

Artikel 2

Der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ermächtigt, die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05.Mai 2014, in der Fassung vom 13.06.2016 auf Basis der vorstehenden Änderungen einschließlich der damit einhergehenden Neunummerierung der Paragraphen neu auszufertigen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 05. Oktober 2017

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und
Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim
vom 09. Dezember 2016**

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim hat auf Grund § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41 die folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim vom 12.11.2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 17. Juni 2016, S. 552) beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09.08.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgegeben:

Artikel 1

§ 2 der Beitragsordnung enthält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Semester 38,13 €“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/18.

Gernersheim, den 09. Dezember 2016

Die Präsidentin des Studierendenparlaments

Paula Zahn

Ordnung
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre
vom 16. Oktober 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. April 2017 die folgende Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 10. Oktober 2017, Az: 03/02/11/03/01/067/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	670
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	670
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Antrag, Termine	670
§ 3 Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Gitarre	
§ 4 Umfang und Art der Masterprüfung	673
§ 5 Regelstudienzeit, Fristen	673
§ 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	674
§ 7 Studienumfang, Module	676
§ 8 Prüfungsausschuss	677
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	678
§ 10 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	679
II. Prüfung	679
§ 11 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	679
§ 12 Modulprüfungen	680
§ 13 Mündliche Modulprüfungen	681
§ 14 Schriftliche Modulprüfungen	682
§ 15 Künstlerisch-Praktische Modulprüfungen	683
§ 16 Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung	683
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	684
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	685
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	686
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	687
III. Schlussbestimmungen	688
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	688
§ 22 Widerspruch	688
§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	689

§ 24	Elektronischer Dokumentenverkehr	689
§ 25	Inkrafttreten	689
	Anhang zu den §§ 6, 7, 12-15: Module	690

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Koblenz International Guitar Festival & Academy durchgeführt.
- (3) Der Masterstudiengang ist ein künstlerischer Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte künstlerische und wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten der Gitarre zu vermitteln.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Fertigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Gitarre erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang und vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (6) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Hochschule für Musik Mainz den akademischen Grad eines „Master of Music (M. Mus.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Antrag, Termine

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre sind:
 1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Gitarre oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
 2. Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Gitarre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3;
 3. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach Erwerb des berufsqualifizierenden Studienabschlusses.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von

schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Gitarre ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 195 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Gitarre vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab.

(7) Der Zeitpunkt des Ablegens der Eignungsprüfung darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht länger als ein Jahr vergangen sein. Gleiches gilt bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

(8) Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(9) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss

zum Sommersemester jeweils bis zum 01. November,

zum Wintersemester jeweils bis zum 01. April

bei der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität eingegangen sein.

(10) Neben dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist beim Studierendensekretariat oder nach Zuständigkeit bei der Abteilung Internationales der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Antrag auf Zulassung zum Studium in den gewählten Studiengang gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu stellen.

(11) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 1 und 2 voneinander abweichen können, wird den Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend im Studienbüro der Hochschule für Musik Mainz über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den

Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Gitarre"

(1) Zum Masterstudiengang Gitarre können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen musikalischen und/oder künstlerischen Fähigkeiten verfügen. Die für das Studium im Masterstudiengang Gitarre erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung in künstlerischen Hauptfach Gitarre.

(2) Aus einem vorgeschlagenen repräsentativen Konzertprogramm freier Wahl von 45 Minuten (darunter mindestens ein Satz aus dem Werk von J. S. Bach) wählt die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke unmittelbar vor der Prüfung aus. Der Vortrag der ausgewählten Stücke dauert maximal 20 Minuten. Im Anschluss findet ein kurzes Gespräch von maximal 10 Min. Dauer statt, in dessen Verlauf der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß Abs. # erbracht wird. Die in der Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach erreichte Punktzahl gemäß § # Abs. # stellt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung dar.

(3) Zur Feststellung der erforderlichen Eignung wird eine Auswahlkommission von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz bestellt. Die Kommission besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und in der Regel zwei weiteren Lehrenden.

(4) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat in der Regel die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne; die Rektorin oder der Rektor kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren benennen. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen.

(5) Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester in der Hochschule für Musik Mainz oder in der Koblenz International Guitar Festival & Academy gGmbH statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Rektorin oder der Rektor lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsfeststellung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Rektorin oder der Rektor schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(6) Die Eignungsfeststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 ist hochschulöffentlich.

(7) Über die Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder der Kommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsfeststellung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung,

5. die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung.

Als Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird keine Benotung, sondern lediglich die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgenommen.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(8) Die Rektorin oder der Rektor teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

(10) Für die Eignungsprüfung gelten § 4 Abs. 2, § 19 Abs. 3 - 4 und § 23 Abs. 2 – 3 entsprechend.

§ 4

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat sowie wer ordnungsgemäß in der Koblenz International Guitar Festival & Academy gGmbH studiert. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Ablegen der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 7 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 16 Abs. 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung als erstmals nicht bestanden; die Prüfung ist im unmittelbar darauffolgenden Semester zu wiederholen. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

(4) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht oder von Kleingruppenunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten der Hochschule für Musik Mainz sowie der mit der Hochschule für Musik Mainz kooperierenden Einrichtung. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich über den Rektor der Hochschule für Musik Mainz an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts oder des Kleingruppenunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 6

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des weiterbildenden Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den

ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus künstlerisch-praktischen Prüfungen, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Lehrproben, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Portfolios und praktischen Übungen. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 7

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

20 SWS in den Pflichtmodulen und 8 SWS im Wahlpflichtmodul.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 97 LP, |
| 2. auf das Wahlpflichtmodul | 8 LP, |
| 3. auf die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung | 15 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Hochschule für Musik Mainz sowie die kooperierende Einrichtung stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder

ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorbabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Gitarre und die Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Rat der Hochschule für Musik Mainz einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Hochschule für Musik Mainz über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und der Hochschule für Musik Mainz Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Hochschule für Musik Mainz sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Rats der Hochschule für Musik Mainz zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung. Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang im In- oder Ausland sind bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters im Studienbüro unter Beifügung aller notwendigen Formulare und Unterlagen einzureichen.

II. Prüfung

§ 11

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt. Diese Meldung erfolgt in schriftlicher Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Gitarre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Modulprüfungen können in der Hochschule für Musik Mainz oder in der Koblenz International Guitar Festival & Academy sowie in den mit ihnen kooperierenden Einrichtungen stattfinden.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 13 bis 15 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder künstlerisch-praktischer Form gemäß den §§ 13 bis 15 statt. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 6 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 13

Mündliche Modulprüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über das erforderliche breite Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Hochschule für Musik Mainz auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 14

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt in der Regel zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 16 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 15

Künstlerisch-Praktische Modulprüfungen

(1) In einer künstlerisch-praktischen Modulprüfung in Form eines künstlerischen Vortrags soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die entsprechend der Zahl seiner Fachsemester für die spätere Berufsausübung erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt sowie die jeweiligen musikalischen und stilistischen Ausdrucksmittel anzuwenden vermag. Ein im Anschluss an den künstlerischen Vortrag durchgeführtes Kolloquium zu den Vortrag betreffenden Fragestellungen kann Bestandteil der Prüfung sein. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(2) Künstlerisch-praktische Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. Bei – auch teilweiser – Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 16 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der künstlerisch-praktischen Prüfungen ist im Anhang geregelt.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer künstlerisch-praktischen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen gebildet. § 13 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der künstlerisch-praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(4) Sofern künstlerisch-praktische Prüfungen vorzubereitende Aufgaben enthalten, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 16

Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung

(1) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufsausübung als Gitarristin oder Gitarrist an herausragender Position erforderlichen künstlerischen Fertigkeiten verfügt. Diese künstlerisch-praktische Abschlussprüfung kann z.B. im Rahmen von Konzerten außerhalb der Hochschule erbracht werden. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Vorbereitend zu der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich eine ausführliche Einführung in das Konzertprogramm (6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu erstellen. Der thematische Schwerpunkt ist mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen. Der schriftliche Beitrag ist spätestens zwei Wochen vor der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung in vierfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben.

(2) Die schriftliche Einführung in das Konzertprogramm kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

Der Antrag auf Anfertigung der schriftlichen Einführung in das Konzertprogramm in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung vorzulegen.

(3) Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung kann in der Hochschule für Musik Mainz oder in der Koblenz International Guitar Festival & Academy sowie in den mit ihnen kooperierenden Einrichtungen stattfinden.

(4) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande oder gehen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 13 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 13 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(6) Die Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten. Eine zweite Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden

sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Note der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Noten der einzelnen Module mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der gemäß Abs. 3 ermittelten Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2. Für die Berechnung der Gesamtnote wird folgende Gewichtung vorgenommen: Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird mit 50%, die Note für die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mit ebenfalls 50% gewichtet.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 12 zu den gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im weiterbildenden Masterstudiengang Gitarre im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absol-

viert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen und der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 18 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Music (M. Mus.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule für Musik Mainz oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvorausset-

zungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 8 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 16. Oktober 2017

Der Rektor

der Hochschule für Musik Mainz an
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

■ Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module**1. Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Hauptfach I
2. Hauptfach II
3. Hauptfach III
4. Hauptfach IV
5. Kammermusik / Liedgestaltung I
6. Kammermusik / Liedgestaltung II
7. Kammermusik / Liedgestaltung III
8. Kammermusik / Liedgestaltung IV
9. Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium
10. Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	„Hauptfach I“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht	E	1	P	2	10	
Aufführungspraxis historisch und modern, Transkription, Arrangement und Generalbass	KG	1	P	1	4	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Gitarre Dauer ca. 20 Min.					
Gesamt				3 SWS	14 LP	

Modul 2	„Hauptfach II“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemes-ter	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfachunterricht	E	2	P	2	10	
Aufführungspraxis historisch und modern, Transkription, Arrangement und Generalbass	KG	2	P	1	4	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Gitarre einschließlich des Vortrags eines eigenen Arrangements bzw. einer eigenen Übertragung einer Tabulatur historischer Zupfinstrumente für Konzertgitarre, Dauer ca. 20 Min.					
Gesamt				3 SWS	14 LP	

Modul 3		„Hauptfach III“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach	E	3	P	2	10	
Aufführungspraxis historisch und modern, Transkription, Arrangement und Generalbass	KG	3	P	1	5	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung im Hauptfach Gitarre Dauer ca. 15 Minuten					
Gesamt				3 SWS	15 LP	

Modul 4		„Hauptfach IV“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach	E	4	P	2	5	
Aufführungspraxis historisch und modern, Transkription, Arrangement und Generalbass	KG	4	P	1	5	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme. Keine Modulprüfung, die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Gesamtnote ein.					
Gesamt				3 SWS	10 LP	

Modul 5		„Kammermusik / Liedgestaltung I“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik / Liedgestaltung	KG	1	P	2	12	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme. Keine Modulprüfung, die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Gesamtnote ein.					
Gesamt				2 SWS	12 LP	

Modul 6		„Kammermusik / Liedgestaltung II“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik / Liedgestaltung	KG	2	P	2	12	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung für die Module 5 und 6: Künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer ca. 15 Min.): Öffentlicher Vortrag eines oder mehrerer Werke in kammermusikalischer Besetzung und/oder Liedbegleitung. (24 LP)					
Gesamt				2 SWS	12 LP	

Modul 7		„Kammermusik / Liedgestaltung III“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik / Liedgestaltung	KG	3	P	2	12	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme. Keine Modulprüfung, die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Gesamtnote ein.					
Gesamt				2 SWS	12 LP	

Modul 8		„Kammermusik / Liedgestaltung IV“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik / Liedgestaltung	KG	4	P	2	8	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme. Keine Modulprüfung, die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Gesamtnote ein.					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Aus dem Modul „Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“ sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 9		„Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	1	WP	4	4	
siehe Lehrangebot der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kooperationspartner	SG	2	WP	4	4	
Modulprüfung	Aktive Teilnahme. Keine Modulprüfung, die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Gesamtnote ein.					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 10		„Abschlussmodul“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Künstlerisch-praktische Abschlussprüfung Gitarre	-	4	P	-	15	Unbenotet: Schriftliche Einführung in das Konzertprogramm, 6000 – 7000 Zeichen inkl. Leerzeichen

	Organisation und Durchführung eines öffentlichen Konzerts: Vortrag eines Konzertprogramms, das Solowerke und Kammermusik aus mindestens drei Epochen enthält.					
Gesamt					15 LP	

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Künstlerische Kleingruppe
LP	=	Leistungspunkt(e)/ECTS-Kreditpunkte (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
P	=	Pflichtveranstaltung
SG	=	Semestergruppenunterricht (Seminargröße)
SWS	=	Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = in der Regel 45 Minuten x 14 Wochen/Semester)
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2017/2018
vom 20. Oktober 2017**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. September 2017 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. August 2017 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 11. Oktober 2017, (Az.: 15422-52 351-1/40(1)) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2017/2018 vom 5. Mai 2017, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28. April 2017, genehmigt durch das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 2. Mai 2017 (Az.: 15504 – 52 351-1/40 (4)) wird wie folgt geändert:

(1) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Sommersemester 2018
FB 02: Lehreinheit Psychologie			
Psychologie	B.Sc.	125	68
FB 02: Lehreinheit Publizistik			
Publizistik	B.A. KF	161	55
Publizistik	B.A. BF	66	25
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft			
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	525	169
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft			
Wirtschaftswissenschaften	B.Sc.	549	180
FB 05: Lehreinheit Filmwissenschaft			
Filmwissenschaft	B.A. KF	70	31
Filmwissenschaft	B.A. BF	49	19

- ¹ inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
² Eignungsprüfung
³ inkl. B.A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon
⁴ Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester
⁵ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester
⁶ Jahreskapazität – Studiengang befindet sich in der Erprobung gem. § 1 Abs. 2 KapVO
⁷ Gesamtkapazität für den Integrierten Studiengang; jeweils 10 Studienplätze entfallen auf die Uni Mainz, Oppeln und Dijon.

(2) Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2018

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie B.Sc.	55	65	60	63	58
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B.A. KF	106	-	-	-	-
Publizistik B.A. BF	34	-	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
Wirtschaftswissenschaften B.Sc.	340	156	306	141	279
FB 05: Lehreinheit Filmwissenschaft					
Filmwissenschaft B.A. BF	26	14	22	13	20
Filmwissenschaft B.A. KF	36	27	37	24	34

Artikel 2

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2017/2018 vom 20.10.2017 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 20.10.2017

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
 Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Promotionsordnung der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 23. Oktober 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Juni 2016 mit Zustimmung des Senats am 10. Februar 2017 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30. Mai 2017, Az.: 15309 Tgb-Nr. 593/13, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung, Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung zur Promotion
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung der Dissertation
- § 7 Promotionsgebühr
- § 8 Zurücknahme des Promotionsantrages
- § 9 Dissertationsschrift
- § 10 Begutachtung der Dissertationsschrift
- § 11 Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift
- § 12 Bewertung der Dissertationsschrift
- § 13 Offenlegung der Dissertationsschrift, Einspruchsverfahren
- § 14 Wissenschaftliches Kolloquium
- § 15 Gesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Doktorandinnen und Doktoranden
- § 17 Veröffentlichung der Dissertationsschrift
- § 18 Vollzug der Promotion und Ehrenpromotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades

- § 20 Verfahren bei Entscheidungen
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) ¹Die Universitätsmedizin verleiht den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Medizin (Dr. med.), eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) sowie eines Doktors der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung.
- (2) ¹Durch die Promotionsleistungen soll von der Bewerberin oder dem Bewerber die Fähigkeit nachgewiesen werden, wissenschaftliche Probleme aus den Bereichen der Medizin oder Zahnmedizin selbständig zu erfassen und in einem Teilgebiet erfolgreich zu bearbeiten.

§ 2

Promotionsleistungen

- ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertationsschrift) und einem wissenschaftlichen Kolloquium.

§ 3

Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung, Prüfungskommission, Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin bildet zu Beginn der Wahlperiode für drei Jahre einen Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ²Der Ausschuss setzt sich aus der Beauftragten oder dem Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vorsitzendes Mitglied) und mindestens weiteren sechs Mitgliedern nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG sowie je einem weiteren Mitglied nach Nr. 2, 3 und 4 vorstehender Vorschrift zusammen. ³Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die oder den Vorsitzenden übertragen. ⁴Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 3. ⁵Bildet der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin zu Beginn der Wahlperiode einen solchen Ausschuss nicht, so obliegen in der ganzen Wahlperiode die Befugnisse dieses Gremiums nach der geltenden Promotionsordnung dem Fachbereichsrat der Universitätsmedizin.
- (2) ¹Zur Durchführung der Promotion zum Dr. rer. physiol. benennt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Universitätsmedizin eine Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission besteht aus der Beauftragten oder dem Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vorsitzendes Mitglied), zwei habilitierten Mitgliedern des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie zwei Prüferinnen oder Prüfern, die dasjenige Fach vertreten, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a abgelegt hat. ³Vor der Bestellung der zwei Prüferinnen und Prüfer (Satz 2, 2. Halbsatz) soll der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6)

Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Prüferinnen oder Prüfer zu unterbreiten. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllen. ⁵Die Prüfungskommission kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die oder den Vorsitzenden übertragen. ⁶Dies gilt nicht für die Beurteilung von Prüfungsleistungen und für belastende Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 3.

- (3) ¹Prüferinnen und Prüfer gemäß dieser Promotionsordnung sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin und habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler, die eine regelmäßige eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in der Universitätsmedizin Mainz ausüben. ²In kooperativen Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.) gemeinsam mit Fachhochschulen können auf Antrag auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachhochschulen, die eine regelmäßige eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule ausüben zu Prüfenden bestellt werden. ³Auf § 6 wird verwiesen. ⁴Prüferinnen und Prüfer müssen die Bedingungen gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen. ⁵Sie dürfen nicht im Sinne von § 20 Abs. 5 befangen sein. ⁶Satz 1 gilt entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Beamtenverhältnis gemäß § 25 Abs. 4 HochSchG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 HochSchG verlängert wurde.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) **Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent.**

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades „Dr. med.“ oder „Dr. med. dent.“ setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Ärztliche Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ (bis 3,0) oder die Zahnärztliche Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (bis 2,0) an einer Universität in Deutschland bestanden hat. ²In begründeten Einzelfällen, bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers und wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Universitätsmedizin über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers vorgelegt werden, kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung von dem Erfordernis der Note nach Satz 1 absehen. ³Die Regelung nach Satz 2 findet auch bei fehlender Gesamtnote Anwendung. ⁴Die Zulassung zur Promotion kann erst nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 erfolgen. ⁵An wissenschaftlichen Universitäten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in Ländern der Europäischen Union abgelegte Examina werden anerkannt, sofern nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 bestehen. ⁶Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt nach Anhörung im Benehmen mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland. ⁷Für den Abschluss eines Hochschulstudiums der Medizin oder der Zahnmedizin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt der Nachweis, dass kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 besteht, auch als erbracht, wenn auf Antrag nach bestandener Gleichstellungsprüfung bei der hierfür zuständigen Behörde eines Bundeslandes die deutsche Approbation erteilt wurde und wenn das Erfordernis der Note nach Satz 1 erfüllt wird. ⁸Soweit Äquivalenzvereinbarungen nach Satz 5 nicht vorliegen, entscheidet der Ausschuss für

wissenschaftliche Nachwuchsförderung im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

- b) mindestens zwei Semester an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender studiert hat oder mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter an der Universitätsmedizin Mainz beschäftigt war. ²Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung kann auf schriftlichen Antrag vor Beginn des Promotionsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 begründete Einzelfälle, insbesondere im Falle persönlicher Härte oder bei nachgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz, zulassen.
- c) über ausreichende Sprachkenntnisse in der medizinischen Fachsprache, die für eine umfassende ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit erforderlich ist, verfügt. ²Doktorandinnen oder Doktoranden, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ DSH-2 gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nachweisen. ³Zusätzlich sind ärztliche oder zahnärztliche deutsche Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 nachzuweisen. ⁴Der Nachweis nach Satz 3 kann entweder durch einen entsprechenden Sprachtest einer deutschen Ärzte- oder Zahnärztekammer oder durch einen entsprechenden Patientenkommunikationstest eines anerkannten Sprachinstituts erbracht werden. ⁵Der Nachweis nach Satz 3 gilt auch als erbracht, wenn eine entsprechende berufsspezifische Sprachprüfung, welche am Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen orientiert ist, beim zuständigen Unterausschuss des Ausschusses für Wissenschaftliche Nachwuchsförderung abgelegt wurde.
- d) ihre oder seine Dissertation in deutscher oder englischer Sprache verfasst. ²Wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst werden soll, müssen zusätzlich ausreichende Englischkenntnisse nachgewiesen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber weder die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben hat. ³Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch die Bescheinigung eines mindestens mit einer Punktzahl 60 bestandenen Test of English as a foreign Language (TOEFL iBT-Test) belegt.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.)**
- ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften „Dr. rer. physiol.“ setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) ein durch Staatsexamen [nicht der Medizin oder Zahnmedizin] oder Diplomabschluss beendetes Studium an einer Universität oder ein durch Masterabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule beendetes Studium in Deutschland absolviert hat, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf den an der Universitätsmedizin Mainz vertretenen Fachgebieten geeignet ist. ²Der Abschluss muss zur Promotion in dem entsprechenden Fach berechtigen, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen abgelegt hat. ³Der Abschluss gemäß Satz 1 muss mindestens mit der Note „gut“ (2,5) abgeschlossen sein. ⁴An wissenschaftlichen Universitäten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden nach Anhörung im Benehmen mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, sofern nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 besteht. ⁵ Auch bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Examina muss das Erreichen der Mindestnote entsprechend Satz 3 nachgewiesen werden. ⁶ Für den Masterabschluss nach Satz 1 sind – unter Einbeziehung des vorangehenden konsekutiven Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS-Punkte nachzuweisen.

- b) nachweist, dass sie oder er eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (entweder in einer wissenschaftlichen Einrichtung oder in einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz) nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium ausgeübt hat. ² Die Dauer der Tätigkeit entsprechend Satz 1 ist bei einer geringeren Teilzeittätigkeit entsprechend zu verlängern. ³ Der Nachweis über die Tätigkeit wird in der Regel durch einen Arbeitsvertrag als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter beziehungsweise durch eine Stellenbeschreibung, die eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter beinhaltet, erbracht. ⁴ Die wissenschaftliche Tätigkeit nach Satz 1 kann im Rahmen einer inhaltlich vergleichbaren Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einem Forschungs-Stipendium nachgewiesen werden, welches an einer medizinischen Betriebseinheit der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgebildet ist. ⁵ Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung stellt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers fest, ob die wissenschaftliche Tätigkeit nach Satz 1 gegeben ist, ehe der Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 4 eingereicht werden kann. ⁶ Er kann auf schriftlichen Antrag vor Beginn des Promotionsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 begründete Einzelfälle, insbesondere im Falle persönlicher Härte oder bei nachgewiesener wissenschaftlicher Exzellenz, zulassen.
- c) erfolgreich an dem Kurs „Praktikum der medizinischen Terminologie“ mit Leistungsnachweis an der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer sich davon nicht wesentlich unterscheidenden Lehrveranstaltung an einer Hochschule in Deutschland teilgenommen hat. ² Der Kurs darf bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- d) die Vorlage eines Exposés über die geplante Dissertationsschrift erbringt, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf den an der Universitätsmedizin Mainz vertretenen Fachgebieten geeignet ist. ² Das Exposé sollte mindestens zwei Seiten umfassen, jedoch acht Seiten nicht überschreiten. ³ Zur Prüfung, ob das Exposé den Bedingungen gemäß Satz 1 genügt, fordert der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zwei Gutachten an. ⁴ Ein Gutachten muss von einer Gutachterin oder einem Gutachter, die oder der dasjenige Fach vertritt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a abgelegt hat, erstellt werden. ⁵ Das zweite Gutachten wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2 erstellt, die oder der dieses Fach nicht vertritt. ⁶ Kommen beide Gutachten zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 erfüllt sind, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die „Annahme“ des Exposés fest. ⁷ Kommen beide Gutachten zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt sind, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die „Ablehnung“ des Exposés fest. ⁸ Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung voneinander ab, holt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ein weiteres Gutachten ein. ⁹ Dieses soll von einer auswärtigen Gutachterin oder einem auswärtigen Gutachter in Kenntnis der beiden ersten Gutachten erstellt werden. ¹⁰ Wenn die Mehrzahl der Gutachten zu dem Schluss

kommt, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 erfüllt sind, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die „Annahme“ des Exposé fest. ¹¹ Wenn die Mehrzahl der eingereichten Gutachten zu dem Schluss kommt, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt sind, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die „Ablehnung“ des Exposé fest. ¹² Nach einer Ablehnung gemäß Satz 11 darf die Bewerberin oder der Bewerber höchstens ein weiteres Exposé zu einem neuen Thema einreichen. ¹³ Ein wiederholtes Einreichen zum gleichen Thema ist nicht zulässig.

e) ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstabe c nachweist.

(3) Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder eines Bachelorstudiengangs für die Zulassung zum Promotionsverfahren zum Doktor der physiologischen Wissenschaften (Dr. rer. physiol.)

1. ¹ Einem Studienabschluss gemäß Absatz 2 Buchstabe a steht die Qualifikation als besonders qualifizierte Absolventin oder Absolvent eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule in Deutschland oder als besonders qualifizierte Absolventin oder Absolvent eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG) an einer Hochschule in Deutschland gleich. ² An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Studienabschlüsse werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zu dem Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Satz 1 besteht. ³ Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse sowie hinsichtlich der sprachlichen Anforderungen gelten § 4 Abs. 1 Buchstabe a, c und d entsprechend.

2. ¹ Die besondere Qualifikation gemäß Nr. 1 wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen. ² Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:

a) ¹ Ein Studienabschluss gemäß Nr. 1 mindestens mit der Note „sehr gut“ (1,5) sowie der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit dem erzielten Diplombeziehungsweise Bachelorabschluss zu den zehn von Hundert Jahrgangsbesten gehört.

b) ¹ Absolventinnen und Absolventen eines Diplomabschlusses einer Fachhochschule müssen vom zuständigen Fakultätsrat der Hochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. ² Hierüber ist eine schriftliche Erklärung der Dekanin oder des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Hochschule im Original dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren, gerichtet an den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Universitätsmedizin Mainz, beizulegen.

¹ Sofern die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a und b erfüllt sind, lässt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu. ² Die Einschreibung während des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

3. ¹ Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Es besteht aus folgenden Teilen:

a) ¹ Nachweis eines zweisemestrigen Studiums als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender mit Besuch von mindestens vierzehn Semesterwochenstunden, die einen thematischen Bezug zur geplanten Promotion haben, an einem Studiengang der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. ² Es

sind vier Leistungsnachweise erfolgreich zu absolvieren, wie sie als Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen in Medizin oder in Zahnmedizin verlangt werden. ³Die erfolgreiche Absolvierung von Leistungsnachweisen richtet sich nach § 17 Abs. 3 Satz 1 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beziehungsweise nach § 14 Abs. 3 Satz 1 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. ⁴Die Veranstaltungen sollen vor allem Grundlagenfächer der Medizin und Methoden zum wissenschaftlichen Arbeiten betreffen. ⁵Die Fächer, in denen die Leistungsnachweise zu erbringen sind, werden durch die Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2 festgelegt. ⁶Die Festlegung ist so zu gestalten, dass die Nachweise innerhalb der zwei auf die Antragsstellung folgenden Semester erbracht werden können. ⁷Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ablegen einer Prüfung zur Erlangung eines Leistungsnachweises gemäß Satz 2 über das Ergebnis informiert. ⁸Bei Nichtbestehen der Leistungsnachweise nach Satz 2 dürfen diese einmal wiederholt werden. ⁹Der Nachweis über das zweisemestriges Studium kann auch vor Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens erworben werden.

- b) ¹Zum Nachweis der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Promotionsthema erkennen lassen. ²Mindestens eine Originalpublikation muss in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel). ³Hierbei müssen die Bewerberinnen oder Bewerber als Erstautorin oder Erstautor zeichnen. ⁴Publikationen, die vor dem Eignungsfeststellungsverfahren erstellt wurden, werden mit berücksichtigt.
- c) ¹Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten durch aktive Mitarbeit im Umfang von mindestens 12 Wochen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b Satz 2, 3 und 4 in einer Forschungsgruppe einer medizinischen Betriebseinheit der Universitätsmedizin Mainz mittels schriftlicher Bestätigung durch die oder den Verantwortlichen des Forschungsprojektes (Projektleiterin oder Projektleiter). ²Die Projektleiterin oder der Projektleiter muss die Bedingungen gem. § 3 Abs. 3 erfüllen. ³Die wissenschaftlichen Tätigkeiten sollen in direktem Zusammenhang mit der geplanten Promotion stehen.
- d) ¹Nach dem Einreichen der Nachweise gemäß Buchstabe a bis c informiert der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Bewerberin oder den Bewerber über das Teilergebnis. ²§ 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. ³Nach Erfüllung der Anforderungen gemäß Buchstabe a bis c ist der Nachweis einer erfolgreichen mündlichen Fachprüfung zu erbringen. ⁴Die einstündige mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in den Veranstaltungen gemäß Buchstabe a vermittelten Inhalte und die promotionsvorbereitenden Arbeiten gemäß Buchstabe c. ⁵Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Veranstaltungen erreicht hat und insbesondere die vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. ⁶Nach der Durchführung der Prüfung stellen die Prüferinnen oder Prüfer fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat. ⁷Die Prüferinnen und Prüfer bewerten dabei die Leistung hinsichtlich der wissenschaftlichen Kenntnisse im Prüfungsgebiet (Satz 4). ⁸Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers den Anforderungen, die sich aus Satz 5 ergeben, in jeder Hinsicht ausreichend entspricht. ⁹Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung benennt die Projektleiterin oder den Projektleiter gemäß Buchstabe c als erste Prüferin oder ersten Prüfer sowie ein Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2 als zweite Prüferin oder zweiten Prüfer. ¹⁰Der Ausschuss für wissenschaftliche

Nachwuchsförderung kann, sofern es thematisch geboten erscheint, auch ein Mitglied der naturwissenschaftlichen oder technischen Fachbereiche, die oder der die Bedingungen gem. § 3 Abs. 3 erfüllt, statt eines Mitgliedes der Prüfungskommission als Prüferin oder Prüfer benennen. ¹¹ Bei der Bewertung gemäß Satz 6 sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich zu einigen. ¹² Ist eine Einigung nicht möglich, so ist die Stimme der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers nach Satz 9 ausschlaggebend. ¹³ Die Bestimmungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 8 Satz 2 sowie § 14 Abs. 9 sind entsprechend anzuwenden. ¹⁴ Bei Nichtbestehen der mündlichen Fachprüfung darf diese einmal wiederholt werden.

4. ¹ Sofern die Nachweise gemäß Buchstabe a bis c erfolgreich erbracht wurden und die Fachprüfung gemäß Buchstabe d bestanden wurde, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung fest, anderenfalls das Nichtbestehen. ² Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen. ³ Für die Zulassung zur Promotion müssen neben dem Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung auch die Bedingungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b bis e sowie gemäß § 5 entsprechend erfüllt sein.

§ 5

Zulassung zur Promotion

- (1) ¹ Die Zulassung zur Promotion in Medizin oder Zahnmedizin oder zum Doktor der physiologischen Wissenschaften ist schriftlich beim Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Universitätsmedizin zu beantragen. ² Der Ausschuss prüft, ob der Promotionsantrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und die Unterlagen gemäß Nr. 1 bis 10 vollständig sind. ³ Ist dies der Fall, so lässt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion zu. ⁴ Damit ist das Promotionsverfahren eröffnet. ⁵ Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ¹ Ein persönlich unterschriebener Lebenslauf, aus dem insbesondere die Schulbildung und der akademische Werdegang hervorgehen.
2. ¹ Die Dissertationsschrift gemäß § 9. ² Diese kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; auf § 4 Abs. 1 Buchst. c und d wird verwiesen. ³ Einer englischsprachigen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorausgehen; ebenso muss der Titel in beiden Sprachen angegeben werden. ⁴ Es sind davon 2 Exemplare einzureichen.
3. ¹ Eine schriftliche Versicherung darüber,
 - a) dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertationsschrift selbstständig angefertigt, alle von ihr oder ihm benutzten Veröffentlichungen, ungedruckten Materialien, sonstigen Hilfsmittel und andere Unterstützung angegeben sowie Stellen, die wörtlich oder inhaltlich aus gedruckten oder ungedruckten Arbeiten übernommen wurden, als solche eindeutig gekennzeichnet und mit den nötigen bibliographischen Angaben nachgewiesen hat;
 - b) dass die Bewerberin oder der Bewerber die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer beziehungsweise Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
 - c) dass die „Satzung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils geltenden

Fassung zur Kenntnis genommen worden ist und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit eingehalten wurden,

d) gegebenenfalls dass die Vorgaben der Ethik-Kommission, gemäß Tierschutzgesetz und gemäß Gentechnikgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen worden ist und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit eingehalten wurden. ²Ein entsprechender schriftlicher Vermerk muss in die Dissertationsschrift aufgenommen sein.

4. ¹Eine schriftliche Erklärung dazu,

a) ob die eingereichte Dissertationsschrift bereits einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät vorgelegen hat;

b) ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen anderen Doktorgrad besitzt;

c) ob ihr oder ihm ein erworbener Doktorgrad aberkannt worden ist;

d) ob sie oder er bereits ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat.

5. ¹Für Bewerberinnen oder Bewerber in Medizin oder Zahnmedizin, die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung. ²Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben amtlich beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. ³Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

6. ¹Für Bewerberinnen oder Bewerber zum Doktor der physiologischen Wissenschaften: die amtlich beglaubigte Kopie der Zeugnisse und der unter § 4 Abs. 2 Buchstabe b bis e genannten Nachweise. ²Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben amtlich beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. ³Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

7. ¹Ein von den hierfür zuständigen Behörden ausgestelltes Führungszeugnis. ²Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und darf zum Tag der Verleihung der Promotionsurkunde nicht älter als drei Monate sein.

8. ¹Eine Erklärung über eventuell anhängige strafrechtliche, dienstordnungsrechtliche oder berufsständische Verfahren und eine Erklärung, dass kein einschlägiges Berufsverbot besteht, die zum Zeitpunkt des Tags der Verleihung der Promotionsurkunde nicht älter als drei Monate sein dürfen.

9. ¹Ein Nachweis über die bezahlte Promotionsgebühr.

10. ¹Eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers zur Abgabe der Dissertationsschrift.

(2) ¹Wenn das Führungszeugnis Vorstrafen aufweist, gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständisches Verfahren läuft, ein erworbener Doktorgrad aberkannt worden ist oder an einer anderen

Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Promotionsverfahren in Medizin oder Zahnmedizin erfolglos beendet worden ist, so kann die Zulassung vom Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung verweigert werden entsprechend § 31 Abs. 7 Satz 6 HochSchG. ² Vor der Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. ³ Der Beschluss ist ihr oder ihm schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. ⁴ Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen.

(3) ¹ Die Promotion soll in der Regel fünf Jahre nach Annahme der Promotion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 abgeschlossen sein. ² Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung kann insbesondere in Fällen der besonderen persönlichen Härte auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Verlängerung der Frist genehmigen. ³ Auf § 26 Abs. 5 HochSchG wird verwiesen.

(4) ¹ Der Wissenschaftliche Vorstand, der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung, die Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungskommission sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. ² Zu diesem Zweck kann von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. ³ Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung der Dissertation

(1) ¹ Das Thema der Dissertationsschrift soll in der Regel mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder mit einem habilitierten Mitglied der Universitätsmedizin, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universitätsmedizin Mainz ausüben, vereinbart worden sein und unter ihrer oder seiner Betreuung bearbeitet werden. ² Das Thema der Dissertationsschrift muss beim Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung schriftlich angezeigt werden. ³ Die Betreuerin oder der Betreuer nach Satz 1 schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über einen strukturierten Promotionsablauf ab. ⁴ In dieser Vereinbarung werden unter anderem Arbeits- und Zeitpläne sowie Gesprächstermine geregelt. ⁵ Der Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs, prüft die Anzeige (Satz 2) sowie die Betreuungsvereinbarung hinsichtlich der formalen Anforderungen in dieser Ordnung sowie der landesrechtlichen Bestimmungen. ⁶ Besteht gegen die Anzeige oder Vereinbarung (Satz 3) ein Einwand so werden diese nicht angenommen, auf § 4 wird verwiesen. ⁷ Wird die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder als Doktorand angenommen, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich Universitätsmedizin aus. ⁸ Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. ⁹ Der Doktorandin und dem Doktoranden wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dringend empfohlen.

(2) ¹ Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Einzelfällen die Betreuung einer qualifizierten auswärtigen Wissenschaftlerin oder einem qualifizierten auswärtigen Wissenschaftler zuweisen, welche bei Äquivalenz der Qualifikation die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 25 HochSchG erfüllen. ² In diesen Fällen muss eines der Gutachten gemäß § 10 von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Universitätsmedizin erstattet

werden, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universitätsmedizin Mainz steht.

- (3) ¹Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation als Mitglied der Universitätsmedizin aus oder entfallen die Voraussetzungen nach Absatz 2, so kann sie oder er bis zu drei Jahre nach ihrem oder seinem Ausscheiden als Gutachterin oder Gutachter der von ihr oder ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten und beim Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung angemeldeten Dissertation bestellt werden. ²Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung nach dem Ausscheiden fortgelten.

§ 7

Promotionsgebühr

¹Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der Promotionsgebühr richten sich nach den im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen.

§ 8

Zurücknahme des Promotionsantrages

¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann den gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 gestellten Promotionsantrag bis zum Eintreffen eines Gutachtens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. ²Wird der Promotionsantrag zu einem späteren Zeitpunkt zurück genommen, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ³Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 9

Dissertationsschrift

- (1) ¹Die Dissertationsschrift muss eine wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Bereicherung des medizinischen Wissens oder Urteilsvermögens beitragen; hierzu gehört auch die Bearbeitung didaktischer Probleme aus dem Bereich der Medizin. ²In der Dissertationsschrift soll die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten. ³Die Dissertationsschrift soll entsprechend dem Thema zu den wichtigsten Ansichten des Schrifttums kritisch Stellung nehmen. ⁴Dissertationsschriften, die lediglich eine referierende Zusammenstellung bereits im Schrifttum geäußelter Ansichten ohne eigene Wertung und Kritik darstellen, erfüllen die Anforderungen nicht. ⁵Die Betreuerinnen und Betreuer sollen darauf hinwirken, dass die Dissertationsschrift ganz oder in wesentlichen Auszügen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften (Peer Review) publiziert wird. ⁶Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertationsschrift vorzulegen. ⁷Wird ein Forschungsprojekt von mehreren Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam bearbeitet, so muss jede oder jeder die Darstellung ihres oder seines persönlichen Anteils am Forschungsprojekt und seiner Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. ⁸Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein. ⁹Gemeinschaftlich angefertigte Dissertationen sind nicht zulässig.
- (2) ¹Eine Dissertationsschrift zum Erwerb des Doktors der physiologischen Wissenschaften muss zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Absatz 1 eine eigenständige, methodisch fundierte, interdisziplinäre wissenschaftliche Leistung in Fachgebieten darstellen und in einer direkten Verbindung zu einer medizinischen Betriebseinheit der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgebildet sein. ²Ferner muss die wissenschaftliche Fragestellung der anzustrebenden Promotionsleistung

(Dissertationsschrift) für die Universitätsmedizin von wissenschaftlich außergewöhnlicher, international repräsentativer Bedeutung sein. ³Der wissenschaftliche Gehalt muss demjenigen einer Dissertationsschrift entsprechen, die die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe ihres oder seines Abschlussexamens (Hochschulabschlusses) gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a und unter Beachtung der interdisziplinären Fragestellung anzufertigen hätte.

- (3) ¹Eine Abhandlung, die in einem Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades bereits von einer Hochschule zurückgewiesen worden ist, ist als Dissertationsschrift ausgeschlossen.
- (4) ¹Sollen Ergebnisse aus einer Dissertationsschrift vor Beendigung des Promotionsverfahrens publiziert werden, ist dies dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer schriftlich unter Bekanntgabe des Themas der Dissertation anzuzeigen. ²Der Name der Doktorandin oder des Doktoranden muss in der Publikation als Autorin oder Autor genannt werden.
- (5) ¹Als Dissertationsschrift kann auch eine Arbeit eingereicht werden, welche entweder eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbst erarbeitete, bereits publizierte (Alleinautorenschaft), wissenschaftlich hochwertige Originalpublikation beinhaltet oder aus mindestens zwei als gleichwertig erachtete, im thematischen Zusammenhang stehende, Originalpublikationen (kumulative Dissertation). ²Beide Arten werden durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung geprüft. ³Die Publikationen (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel) müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertationsschrift gemäß Absatz 1 oder 2 entsprechen. ⁴Die Publikationen müssen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung wesentliche Ergebnisse eigener Forschungsarbeit der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen. ⁵Die Publikationen nach Satz 1 müssen in überregionalen führenden wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem veröffentlicht und in der Regel nach dem Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe. a oder nach dem Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 erstellt worden sein. ⁶Ferner sollen die Publikationen in einer medizinischen Betriebseinheit oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universitätsmedizin Mainz beziehungsweise einer kooptierten Forschungseinrichtung oder einem angehörenden Akademischen Lehrkrankenhaus erstellt worden sein. ⁷Ihnen ist eine gemeinsame deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen, welche den Inhalt der Publikation beziehungsweise im Fall mehrerer Publikationen den thematischen Zusammenhang dieser Publikationen, besonders verdeutlicht. ⁸Ebenso sind eine abschließende Diskussion zum Dissertationsprojekt sowie ein Literaturverzeichnis anschließend beizufügen. ⁹Beruhet die Dissertation auf einer einzigen Publikation, so muss die Doktorandin alleiniger Erstautorin oder der Doktorand alleiniger Erstautor sein, im Fall von mehreren Publikationen müssen die Doktorandin oder der Doktorand bei mindesten einer dieser Originalpublikationen als Erstautorin oder Erstautor zeichnen. ¹⁰Die in der kumulativen Dissertationsschrift verwendeten Publikationen dürfen nicht in einem weiteren Promotions- beziehungsweise Habilitationsverfahren oder zur Erlangung sonstiger akademischer Grade als Teil der schriftlichen Leistung verwendet werden oder verwendet worden sein. ¹¹Ferner muss der Arbeitsanteil aller beteiligten Autorinnen oder Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang ausführlich schriftlich dargelegt werden. ¹²Diese Darlegung muss von allen gemäß Satz 11 beteiligten Koautorinnen oder Koautoren separat durch Unterschrift bestätigt werden. ¹³Zudem muss die Darlegung die Erklärung enthalten, dass sich jede Koautorin oder jeder Koautor der Regelung des Satz 10 bewusst und mit dessen Wirkung einverstanden ist, was ebenfalls jeweils durch Unterschrift bestätigt wird. ¹⁴Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an Durchführung und Niederschrift der Publikationen ist durch die Doktorandin oder den Doktoranden schriftlich darzulegen und diese Erklärung ist durch die federführende Autorin oder den federführenden Autor der Publikationen (Betreuerin oder Betreuer) zu bestätigen, so dass

eine Beurteilung der individuellen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei möglich ist. ¹⁵Die Erfüllung der formalen und materiellen Bedingungen der Sätze 5 bis 14 wird durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung geprüft.

§ 10

Begutachtung der Dissertationsschrift

- (1) ¹Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung fordert nach Zulassung gemäß § 5 von der Betreuerin oder dem Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden das erste Gutachten über die Dissertationsschrift mit einer Beurteilung gemäß § 11 und § 12 an. ²In besonders begründeten Fällen kann die Doktorandin oder der Doktorand dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung vorschlagen, dass das erste Gutachten von einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Universitätsmedizin erstattet wird. ³Außerdem fordert der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung das zweite Gutachten an. ⁴Auf § 6 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden kann vorschlagen, wer das Zweitgutachten erstellen soll. ⁶Die Gutachten sind innerhalb von acht Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. ⁷Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Gutachterinnen oder Gutachter können in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin sein; Absatz 3 Satz 2 sowie eine Betreuung nach § 6 Abs. 2 bleiben unberührt. ²In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ein promoviertes Mitglied der Universitätsmedizin als Gutachterin oder Gutachter benennen.
- (3) ¹Zur Begutachtung einer Dissertationsschrift zum Erwerb des Doktors der physiologischen Wissenschaften bestellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zusätzlich eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. ²Eine oder einer der drei Gutachterinnen oder Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Fach sein, in dem die Bewerberin oder der Bewerber das Abschlussexamen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a oder gemäß § 4 Abs. 3 abgelegt hat. ³In begründeten Einzelfällen kann im Benehmen mit dem vorbezeichneten Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität auch eine habilitierte auswärtige Fachwissenschaftlerin als Gutachterin oder ein habilitierter auswärtiger Fachwissenschaftler als Gutachter bestellt werden. ⁴Wurde die Dissertationsschrift von einer auswärtigen Wissenschaftlerin oder einem auswärtigen Wissenschaftler betreut, so kann diese als weitere auswärtige Gutachterin oder dieser als weiterer auswärtiger Gutachter bestellt werden. ⁵Im Übrigen finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.
- (4) ¹Bei der Nominierung der Gutachterinnen und Gutachter sollen mögliche Befangenheiten ausgeschlossen werden. ²Sofern Erst- und Zweitgutachten von Mitgliedern der Universitätsmedizin erstellt werden, müssen sie unabhängig voneinander aus unterschiedlichen Instituten oder Kliniken verfasst werden.

§ 11

Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift

- (1) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 9 genügt

und schlagen die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift als Promotionsleistung vor.

- (2) ¹Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertationsschrift vorgeschlagen, ist die Dissertationsschrift angenommen, wenn nicht innerhalb der Offenlegung gemäß § 13 Einspruch eingelegt wird. ²Ist die Dissertationsschrift als Promotionsleistung angenommen, so teilt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Anfrage die von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten gemäß § 12 mit.
- (3) ¹Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Überarbeitung der Dissertationsschrift vorgeschlagen, setzt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung nach Rücksprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern eine angemessene, in der Regel sechsmonatige Frist zur Überarbeitung der Dissertationsschrift fest. ²Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertationsschrift abgelehnt. ³Vor Ablauf der Frist kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Die überarbeitete Fassung ist erneut den Gutachterinnen oder Gutachtern (§ 10) zur Stellungnahme vorzulegen. ⁵Auf Absatz 2, 4 und 5 wird verwiesen. ⁶Eine erneute Überarbeitung der Dissertationsschrift ist nicht zulässig.
- (4) ¹Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertationsschrift vorgeschlagen, stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Ablehnung fest. ²Hat der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Ablehnung der Dissertationsschrift festgestellt, ist das Promotionsverfahren beendet. ³Die abgelehnte Dissertationsschrift verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Wissenschaftlichen Vorstands der Universitätsmedizin. ⁴Über die Ablehnungsgründe erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. ⁵Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen.
- (5) ¹Weichen die Gutachterinnen und Gutachter im Vorschlag der Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung voneinander ab, so wird ein weiteres Gutachten von einer oder einem durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu benennenden auswärtigen Hochschullehrerin oder auswärtigen Hochschullehrer eingeholt. ²Auf § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 4 wird verwiesen. ³Das Gutachten wird in Kenntnis der bereits vorliegenden Gutachten erstellt. ⁴Entsprechend des mehrheitlichen Vorschlags der Gutachten stellt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertationsschrift fest. ⁵Absatz 2, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. ⁶Kann ein mehrheitlicher Vorschlag nicht festgestellt werden, wird ein weiteres Gutachten von einer oder einem durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu benennenden auswärtigen Hochschullehrerin oder auswärtigen Hochschullehrer eingeholt. ⁷Satz 2 bis 5 sind anzuwenden.
- (6) ¹Eine nochmalige Einreichung einer Dissertation gleichen oder ähnlichen Inhaltes ist ausgeschlossen.

§ 12

Bewertung der Dissertationsschrift

(1) ¹ Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erteilt eine der folgenden Bewertungen:

0,8	=	überragend	= summa cum laude	eine überragende Leistung von hoher Originalität und Selbständigkeit; die Ergebnisse der Dissertation sind für die medizinische Wissenschaft von besonderer Bedeutung,
1	=	sehr gut	= magna cum laude	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2	=	gut	= cum laude	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3	=	genügend	= rite	eine ausreichende Leistung,
4	=	ungenügend	= insuffizienter	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹ Wird eine Dissertationsschrift von einem Gutachter oder einer Gutachterin mit „summa cum laude“ bewertet, holt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ein weiteres Gutachten ein. ² Dieses soll von einer auswärtigen Gutachterin oder einem auswärtigen Gutachter in Kenntnis der beiden ersten Gutachten erstellt werden. ³ Auf § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 4 wird verwiesen.

(3) ¹ Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ermittelt die Gesamtnote der Dissertationsschrift aus dem arithmetischen Mittel der erstellten Gutachten. ² Es werden folgende Gesamtnoten vergeben:

- bei einer Gesamtnote von 0,9 oder besser: - „summa cum laude“
- bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschließlich 1,5 - „magna cum laude“
- bei einer Gesamtnote von 1,6 bis einschließlich 2,5: - „cum laude“
- bei einer Gesamtnote von 2,6 bis einschließlich 3,3: - „rite“
- bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter: - „insuffizienter“.

³ Die Dissertation ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „rite“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. ⁴ Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „insuffizienter“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist. ⁵ Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.

§ 13

Offenlegung der Dissertationsschrift, Einspruchsverfahren

(1) ¹ Wird die Dissertationsschrift gemäß § 11 Abs. 2 zur Annahme vorgeschlagen, sind die Dissertationsschrift und die Gutachten für die Dauer von drei Wochen fachbereichsöffentlich von dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung

offen zu legen. ²Die Offenlegung ist allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie allen habilitierten Mitgliedern der Universitätsmedizin bekannt zu machen. ³Die promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin und des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie alle habilitierten Mitglieder der Universitätsmedizin haben das Recht, innerhalb der Offenlegungsfrist die Dissertationsschrift und die Gutachten einzusehen und schriftlich Einspruch zu erheben. ⁴Zur Abgabe eines Einspruchs nach Satz 3 sind nur Personen berechtigt, welche nicht im Sinne von § 20 Abs. 5 befangen sind.

- (2)¹Bei Einsprüchen, welche die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, entscheidet der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin über die Annahme, Überarbeitung oder über die Ablehnung der Dissertationsschrift gemäß der Regelungen in § 11. ²Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Dissertationsschrift betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter erneut über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder Benotung der Dissertationsschrift. ³Dazu werden sie vom Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung unter Vorlage des Einspruchs zu einer Stellungnahme aufgefordert. ⁴Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, fordert der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung ein weiteres Gutachten an. ⁵§ 11 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Wissenschaftliches Kolloquium

- (1)¹Ist die Dissertationsschrift angenommen (§ 11), so bestimmt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung auf Vorschlag der oder des nach Absatz 2 a benannten ersten Prüferin oder Prüfers oder der oder dem gemäß nach Absatz 2 b i. V. m. § 3 Abs. 2 benannten Vorsitzenden der Prüfungskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium (mündliche Prüfung). ²Der Ausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin und den Namen der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer gemäß Absatz 2 rechtzeitig mit.
- (2)¹Der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung bestimmt die Prüferinnen und Prüfer für das wissenschaftliche Kolloquium. ²Auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen.
- a) ¹Im Promotionsverfahren zum Dr. med. oder zum Dr. med. dent. bestimmt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zwei Prüferinnen oder Prüfer. ²Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Universitätsmedizin Mainz (§ 36 Abs. 1 HochSchG) sein. ³Die Prüferinnen oder Prüfer bestehen in der Regel aus der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter der Dissertation sowie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer entsprechend Satz 2. ⁴Abweichend davon kann als zweite Prüferin eine fachkundige, promovierte Wissenschaftlerin oder als zweiter Prüfer ein fachkundiger, promovierter Wissenschaftler, die oder der Mitglied des Fachbereichs Universitätsmedizin Mainz ist, benannt werden. ⁵§ 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- b) ¹Im Promotionsverfahren zum Dr. rer. physiol. bestimmt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 10 sowie für die zusätzlichen Fächer gemäß Absatz 3 Buchstabe b Satz 1, zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin zu Prüferinnen und Prüfern. ²Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender ist die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2. ³Die Prüfungskommission (§ 3 Abs. 2) kann Vorschläge für die Prüferinnen und Prüfer für die zusätzlichen Fächer unterbreiten. ⁴§ 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (3)¹ Das wissenschaftliche Kolloquium im Promotionsverfahren wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 in deutscher Sprache durchgeführt, sofern die Doktorandin oder der Doktorand mit Einreichen der Dissertationsschrift nicht die mündliche Prüfung in englischer Sprache beantragt. ² In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob sich die Doktorandin oder der Doktorand gründliche wissenschaftliche Kenntnisse im Prüfungsgebiet aus den Bereichen der Medizin oder Zahnmedizin angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen selbständig zu durchdenken weiß.
- a) ¹ Im Promotionsverfahren zum Dr. med. oder zum Dr. med. dent. soll das wissenschaftliche Kolloquium sich auf das Thema der Dissertationsschrift beziehen und in der Regel 30 Minuten dauern. ² Nach der Durchführung des wissenschaftlichen Kolloquiums stellen die Prüferinnen oder Prüfer fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand bestanden oder nicht bestanden hat. ³ Die Prüferinnen und Prüfer bewerten dabei die Leistung hinsichtlich der wissenschaftlichen Kenntnisse im Prüfungsgebiet (Absatz 3 Satz 2). ⁴ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 2 ausreichend genügen. ⁵ Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich zu einigen. ⁶ Ist eine Einigung nicht möglich, so wird das wissenschaftliche Kolloquium entsprechend Absatz 5 wiederholt.
- b) ¹ Im Promotionsverfahren zum Dr. rer. physiol. erstreckt sich das wissenschaftliche Kolloquium auf das Thema der Dissertationsschrift und auf das Fachgebiet, in dem die Dissertationsschrift angefertigt wurde sowie auf zwei Fächer, die in einer medizinischen Betriebseinheit der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgebildet sind. ² Die Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 2 legt die Fächer fest; die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht. ³ Bei der Festsetzung der Fächer ist zu beachten, dass je ein Fach der theoretischen und der klinischen Medizin gewählt wird. ⁴ Das wissenschaftliche Kolloquium ist als Kollegialprüfung an einem Tag durchzuführen und dauert in der Regel zwei Stunden. ⁵ Nach der Durchführung des wissenschaftlichen Kolloquiums stellen die Prüferinnen und Prüfer mit einfacher Stimmenmehrheit fest, ob die Doktorandin oder der Doktorand bestanden oder nicht bestanden hat. ⁶ Die Prüferinnen und Prüfer bewerten dabei die Leistung hinsichtlich der wissenschaftlichen Kenntnisse im Prüfungsgebiet (Absatz 3 Satz 2). ⁷ Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 2 ausreichend genügen. ⁸ Die mündlichen Prüfungsleistungen werden nicht benotet.
- (4) ¹ Der Rücktritt vom wissenschaftlichen Kolloquium ist zulässig, sofern triftige Gründe vorliegen. ² Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³ Erkennt der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; auf Absatz 5 wird verwiesen. ⁴ Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. ⁵ Die Doktorandin oder der Doktorand muss das ärztliche Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung vorlegen. ⁶ Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. ⁷ Der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen gleich.

- (5) ¹Ist das wissenschaftliche Kolloquium entsprechend der Feststellung der Prüferinnen und Prüfer nicht bestanden oder bleibt die Doktorandin oder der Doktorand dem Kolloquium schuldhaft ohne wichtigen Grund fern oder ist sie oder er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Über das Vorliegen wichtiger beziehungsweise triftiger Gründe entscheidet der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ³Der Ausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Nichtbestehen mit und bestimmt einen Termin innerhalb eines Jahres für die Wiederholung des wissenschaftlichen Kolloquiums. ⁴Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen. ⁵Für das Wiederholungskolloquium wird vom Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung neben den erstbenannten Prüferinnen und Prüfern auch der Wissenschaftliche Vorstand als Prüferin oder als Prüfer benannt. ⁶Über das Ergebnis des Wiederholungskolloquiums entscheiden die Prüferinnen und Prüfer mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁷Nach erfolgloser Wiederholung gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden und als beendet. ⁸Das Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.
- (6) ¹Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis des wissenschaftlichen Kolloquiums durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Auf Absatz 5 und § 20 Abs. 3 wird verwiesen.
- (7) ¹Das Resultat (bestanden oder nicht-bestanden) des wissenschaftlichen Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch die Prüferinnen oder Prüfer nichtöffentlich mitzuteilen.
- (8) ¹Studierende sowie promovierte oder habilitierte Mitglieder der Universitätsmedizin können während des wissenschaftlichen Kolloquiums nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, wenn dem von der oder dem zu Prüfenden nach der Mitteilung des Kolloquiumstermins gemäß Absatz 1 bis zum Beginn der Prüfung nicht widersprochen wurde. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin am wissenschaftlichen Kolloquium teilnehmen.
- (9) ¹Über den Verlauf des wissenschaftlichen Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen ist. ²Aus dem Protokoll müssen die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Doktorandin oder des Doktoranden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums hervorgehen. ³Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. ⁴Das Protokoll ist bei den Akten des Wissenschaftlichen Vorstands zu hinterlegen.
- (10) ¹Das wissenschaftliche Kolloquium sowie die mündliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d finden in den Diensträumen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz statt.

§ 15

Gesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertationsschrift gemäß § 11 angenommen ist und mindestens mit der Note „rite“ (3,3 oder besser) bewertet wurde und wenn das wissenschaftliche Kolloquium gemäß § 14 bestanden wurde. ²Die Gesamtnote der Promotion entspricht der Gesamtnote der Dissertationsschrift. ³Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertationsschrift gemäß § 11 nicht angenommen und insgesamt mit der Note „insuffizienter“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist oder wenn das wissenschaftliche Kolloquium gemäß § 14 auch nach der Wiederholung nicht bestanden wurde.

- (2)¹Über das Nichtbestehen erteilt der Wissenschaftliche Vorstand oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs einen schriftlichen Bescheid. ²Auf § 20 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 16

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Doktorandinnen und Doktoranden

¹Die besonderen Belange von Doktorandinnen oder Doktoranden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Prüfungsbeginn glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Bei Entscheidungen des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung nach Satz 2 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beteiligt werden.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertationsschrift

- (1) ¹Nach dem Bestehen des wissenschaftlichen Kolloquiums hat die Doktorandin oder der Doktorand spätestens innerhalb eines Jahres Vervielfältigungen der Dissertationsschrift einzureichen. ²Die Vervielfältigungen müssen auf dem Titelblatt mit der Betriebseinheit gemäß der Satzung der Universitätsmedizin Mainz versehen sein. ³Weiterhin muss auf dem Titelblatt (Seite 1) die Aufschrift „Dissertationsschrift zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (Zahnmedizin, physiologischen Wissenschaften) der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ eingetragen werden. ⁴Auf Seite 2 sind der Name der oder des zum Zeitpunkt der Promotion amtierenden Wissenschaftlichen Vorstands, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und der Tag der Promotion anzugeben. ⁵Am Schluss ist ein Lebenslauf anzufügen. ⁶Die Dissertation gilt in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie gemäß Absatz 2 archiviert und verbreitet wird.
- (2) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Veröffentlichung in Form einer elektronischen Fassung als seitenidentisches Abbild der Druck-Version vorzunehmen; Datenformat und Datenträger werden von der Universitätsbibliothek bestimmt. ²Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten (Buchstabe a bis c) vorzunehmen und diese Pflichtexemplare nach Maßgabe der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kostenlos der Universitätsbibliothek zuzuleiten.
- a) ¹4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare, davon 1 Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung, 3 Exemplare in einfacher Bindung oder
- b) ¹2 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c) ¹2 Exemplare, wenn die Dissertation als elektronische Version publiziert wird (Satz 1), davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und 1 Exemplar in einfacher Bindung oder

- d) ¹ 4 Exemplare, wenn die Dissertationsschrift entsprechend § 9 Absatz 5 erfolgt. ² In diesem Falle muss die Arbeit durch Anfügung des Titelblattes, der zweiten Seite, einer deutschsprachigen Zusammenfassung sowie eines Lebenslaufes als Dissertationsschrift kenntlich sein.
- (3) ¹ Die Doktorandin oder der Doktorand gestattet der Universitätsmedizin Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzwerken dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen.
- (4) ¹ Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die erfolgreich bestandenen Promotionsleistungen erworbenen Rechte unter Verfall der Promotionsgebühr. ² Nur in besonderen Fällen kann der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung die Ablieferungsfrist verlängern. ³ Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der einjährigen Ablieferungsfrist schriftlich gestellt sein.
- (5) ¹ Sollen Ergebnisse aus einer bereits beim Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung angemeldeten Dissertationsschrift vor Beendigung des Promotionsverfahrens für die Anmeldung eines Patentes der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg Universität Mainz oder einer kooptierten wissenschaftlichen Einrichtung relevant sein, kann auf besonders begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer durch den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung eine Veröffentlichungs-Sperrfrist von einem Jahr hin eingeräumt werden. ² Vor Ablauf dieser Frist (Satz 1) kann auf besonders begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer die Veröffentlichungs-Sperrfrist durch den Fachbereichsrat einmalig maximal um weitere sechs Monate verlängert werden. ³ Der Name der Doktorandin oder des Doktoranden muss im Patentverfahren als Erfinderin oder Erfinder genannt werden. ⁴ Sofern dies zum Zeitpunkt der Offenlage bereits erfolgt ist, ist hierfür ergänzend eine gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Version einzureichen, in der die problematischen Abschnitte gelöscht sind und im Vorwort auf die Löschung hingewiesen wird unter Nennung einer verantwortlichen Person mit Adresse und E-Mail-Adresse, die nähere Auskünfte geben kann. ⁵ Nach Ablauf der eingeräumten Sperrfrist ist die Dissertationsschrift gemäß den Absätzen 1 bis 4 zu veröffentlichen. ⁶ Die Regelung nach Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 18

Vollzug der Promotion und Ehrenpromotion

- (1) ¹ Nach bestandenem wissenschaftlichem Kolloquium erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine vorläufige Bescheinigung darüber, dass sie oder er die Promotionsleistungen erfolgreich erbracht hat. ² In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgehändigt ist. ³ Die Zustellung der vom Wissenschaftlichen Vorstand unterschriebenen und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehenen Promotionsurkunde erfolgt nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertationsschrift gemäß § 17. ⁴ Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. ⁵ Sie enthält mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, die Gesamtbewertung gemäß § 12 Abs. 3 sowie den verliehenen akademischen Grad. ⁶ Der akademische Grad und die Würde eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin oder eines Doktors der physiologischen Wissenschaften (Dokortitel) darf erst nach Erhalt der Promotionsurkunde geführt werden. ⁷ Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

- (2) ¹ Der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin kann Grad und Würde eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c. oder Dr. med. dent. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen. ² Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf medizinischem oder zahnmedizinischem Gebiet einer oder eines über ihr oder sein Fachgebiet hinaus wirkenden Wissenschaftlerin oder Wissenschaftlers ehrend anerkennen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. ³ Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.
- (3) ¹ Eine Ehrenpromotion ist von fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universitätsmedizin vorzuschlagen. ² Der Vorschlag ist im Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu beraten und mit einer Beschlussempfehlung in einer Sitzung des Fachbereichsrates der Universitätsmedizin vorzutragen. ³ Der Vorschlag wird im Fachbereichsrat beraten und abgestimmt und gilt als angenommen, wenn ihm zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen. ⁴ Durch den Wissenschaftlichen Vorstand erfolgt die Ehrenpromotion mit der feierlichen Übergabe der Ehrenpromotionsurkunde, in der die Verdienste gemäß Absatz 2 hervorgehoben sind.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹ Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Universitätsmedizin hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsbedingungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, so können die Zulassung zur Promotion widerrufen und die bis dahin erbrachten Promotionsleistungen oder die vollzogene Promotion für ungültig erklärt werden. ² Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu zehn Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. ³ Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise der Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) ¹ Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Titels wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, die sie oder ihn als Inhaberin oder Inhaber eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt. ² Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ³ Vor dem Beschluss ist die oder der Betroffene im Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung anzuhören.
- (3) ¹ Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach der Ordnung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhalten.
- (4) ¹ Über den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin auf Empfehlung des Ausschusses für wissenschaftliche Nachwuchsförderung. ² Vor dem Beschluss ist die oder der Betroffene zu hören. ³ Der Beschluss ist ihr oder ihm schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ⁴ Auf § 20 Abs. 5 wird verwiesen.
- (5) ¹ Nach Entzug, Widerruf, Aberkennung oder Erlöschen eines akademischen Grades ist ein Einreichen des Antrags zur erneuten Erlangung eines Doktorgrades nach dieser Ordnung erst nach Ablauf einer Sperrfrist von mindestens zwei Jahren zulässig. ² Die Frist

gemäß Satz 1 beginnt mit Rechtskraft des Entzuges, Widerrufs, Aberkennung oder Erlöschen des akademischen Grades.

§ 20

Verfahren bei Entscheidungen

- (1) ¹Für alle verfahrensmäßigen Entscheidungen im Promotionsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist und soweit der Fachbereichsrat die Angelegenheit nicht an den Wissenschaftlichen Vorstand, die oder den Beauftragten des Wissenschaftlichen Vorstands für den wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 72 Abs. 3 HochSchG) oder den Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung (§ 72 Abs. 1 HochSchG) delegiert.
- (3) ¹Beschwerende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung muss mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- (4) ¹In Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin Widerspruchsbehörde.
- (5) ¹In Promotionsangelegenheiten dürfen Personen an Entscheidungen nicht mitwirken, wenn sie einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen können oder wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). ²Im Zweifel entscheidet der Ausschuss für wissenschaftliche Nachwuchsförderung.
- (6) ¹Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrates sowie des Ausschusses für Wissenschaftliche Nachwuchsförderung der Universitätsmedizin in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. ²Die Gutachterinnen oder Gutachter und diejenigen habilitierten Mitglieder der Universitätsmedizin, die zur Dissertation schriftlich Stellung genommen haben und nicht dem Fachbereichsrat der Universitätsmedizin angehören, sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.
- (7) ¹Die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Promotionsverfahren obliegt dem Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 UMG).

§ 21

Akteneinsicht

- (1) ¹Nach Ablauf des Promotionsverfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber auf schriftlichen Antrag das Recht auf Einsicht in die gesamten Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche. ²Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Wissenschaftlichen Vorstand gestellt werden.
- (2) ¹Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Ressorts Forschung und Lehre. ²Sie umfasst das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf ihre oder seine Kosten Fotokopien durch das Ressort Forschung und Lehre herstellen zu lassen.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) ¹ Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Promotionsordnungsordnung vom 02. Mai 1989 (StAnz S. 503), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. August 2006 (StAnz Nr. 27, Seite 1023), außer Kraft.
- (2) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß das Thema ihrer Dissertationsschrift gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der bisher geltenden Promotionsordnung angemeldet haben, können noch innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Zulassung gemäß § 7 der bisher geltenden Promotionsordnung stellen. ² § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.
- (3) ¹ Bewerberinnen und Bewerber, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt haben, können beantragen, nach der in Absatz 1 genannten Ordnung zu promovieren.

Mainz, den 23. Oktober 2017

Wissenschaftlicher Vorstand des Fachbereichs Universitätsmedizin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann